- 96. 1. Wie ist das Rechtsverhältnis einer deutschen Bank gegenüber einem Kunden, der bei ihrer Zweigniederlassung im feindlichen Ausland vor und während des Krieges ein Depositenkonto besessen hat, zu beurteilen, wenn das Bermögen der Zweigniederlassung auf Grund des Bersailler Bertrags beschlagnahmt und liquidiert worden ist?
  - 2. Über Benachrichtigungsschreiben im Bankverkehr. § 697 BGB. § 346 HGB.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1924 i. S. B. Bank (Bekl.) w. H. (Rt). I 11/24.
  - L Landgericht I Berlin, Rammer für Hanbelssachen.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Der Kläger, der etwa bis zum Jahre 1915 in Brüssel wohnte und jetzt in Amerika lebt, ist türkischer Staatsangehöriger. Er hatte bei der Filiale der beklagten Bank in Brüssel seit 1910 zwei auf belgische Franken lautende Konten, und zwar ein Schecksonto und ein Konto mit 15 tägiger Abrechnung. Am 1. Juli 1918 betrug das Guthaben des Klägers auf beiden Konten zusammen 25487 belgische Franken. Ende Oktober 1918 rechnete die Beklagte das Frankenguthaben des Klägers in deutsche Währung zum Kurs  $1 \mathcal{M} = 1,25 \, \mathrm{Fr}$  zum und schrieb den so gesundenen Markbetrag in Berlin in den Büchern ihrer Hauptniederlassung dem Kläger gut, während das für ihn dei der Brüsseler Filiale der Beklagten gesührte Frankentonto gelöscht wurde. Der Kläger widersprach dieser Maßnahme und verlangte mit der Klage Abrechnung und Auszahlung in belgischen Franken.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger eine zum 31. März 1923 absichließende bankmäßige Abrechnung, lautend auf belgische Frankenwährung, zu erteilen und ihm nach ihrer Wahl 27300 belgische Franken oder den dieser Summe entsprechenden Markbetrag nach dem am Tage der Zahlung an der Berliner Börse notierten Kurse zu zahlen. Die Kevision der Beklagten hatte Erfola.

## Grunbe:

1. Der Kläger stützt seine Ansprüche barauf, daß er bei der Filiale der Beklagten in Brüssel zwei Depositenkonten in belgischer Währung vor dem Beginn des Krieges habe anlegen lassen und während der Kriegszeit unterhalten habe. Zutressend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach der allgemeinen Vorschrift in § 697 BVB., sowie der besonderen Natur des Bankdepositengeschäfts der Kläger seine Ansprüche auf Rechnungslegung und Herausgabe der Depots grundsätlich gegen die Brüsseler Kiederslassung der Beklagten erheben müßte. Der Kläger wendet sich aber an die beklagte Hauptniederlassung unter anderem auch deshalb, weil

die Beklagte ihrer eigenen Angabe nach feine Bruffeler Konten nach Berlin überführt habe. Diese Überführung ist jedoch nach dem Tatbestande des Berufungsurteils Ende Oftober 1918 nicht in Form von belgischen Frankennoten, sondern unter Umrechnung bes Frankenbetrags in Markbeträge nach dem Kurs von 1  $\mathcal{M}=1,25$  Frs. erfolgt. Dabei ift zu beachten, bag die fogenannte "Uberführung" ber flagerischen Konten von Brussel nach Berlin an sich nicht zusammenhängt mit ber Frage, ob und welche Barbetrage ober sonstigen Wertbestände in beutscher ober belgischer Währung von der Beklagten bamals von Bruffel nach Berlin geschafft worden find. Denn berartige Wertbestände maren und blieben Gigentum ber Bant, auch wenn und soweit sie zur Deckung der Verpflichtungen ber Bant ihren Runden gegenüber bienen sollten, und die etwaige Berbringung biefer Gegenstände von einem Ort zum anderen war ein innerer Borgang der Bankverwaltung, ber bas Rechtsverhältnis ber Parteien nicht un= mittelbar berührte. Bielmehr beftand im Berhältnis ber Parteien die Überführung ber klägerischen Ronten nur in einem buchmäßigen Borgang, indem bei ber Beklagten für den Rläger, ftatt seiner Konten in Briffel, folche bei der Hauptniederlaffung ber Beklagten in Berlin angelegt wurden. Da biese Berliner Konten in deutscher und nicht in belgischer Bahrung angelegt find, tonnen auf die ermahnte Rontenüberführung als solche die Klagansprüche, beren Grundlage sowohl hinsichtlich ber Unsprüche auf Bahlung als auch auf Rechnungslegung bas Bestehen einer Frankenschuld bilbet, nicht gestütt werben. Denn mit Recht weist die Revision darauf bin, daß ber Rläger, soweit er Ansprüche aus ber Rontenüberführung felbst, b. h. ber Anlegung von Konten für ihn bei der beklagten Hauptniederlassung, herleiten will, biefe so gelten laffen muß, wie fie tatfachlich geschehen ift, einerlei, ob sie in anderer Beise hatte geschehen konnen ober muffen.

- 2. Das Berufungsgericht legt bie Währungsverordnungen des beutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 3. Oktober und 15. November 1914 (Gesetze und Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete Belgiens 1914 Nr. 6 und 12 Ziff. 3 S. 15 und 39) dahin aus, daß diese Verordnungen:
  - a) in ihrer Wirkung beschränkt find auf die Grenzen des besehren Gebiets und schon um beswillen für den in Amerika wohnhaften Rläger keine Geltung haben,

- b) auf die Dauer ber beutschen Besetzung Belgiens beschränkt find,
- c) eine Umrechnung der belgischen Währung in deutsches Gelb zum Kurse von 1  $\mathcal{M}=1,25$  Frs. nur für den Fall der wirklichen Zahlung oder Hinterlegung, nicht aber bei einer Kontenüberführung der hier fraglichen Urt gestatteten.

Wie bereits in der Entscheidung des Neichsgerichts vom 22. April 1922 I 71/22 (JW. 1922 S. 1324 Nr. 9) ausgeführt ist, beruhen die erwähnten Gouvernementsverordnungen zwar auf völkerrechtlicher Grundlage — dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges Anlage Art. 43 —, die Verordnungen selbst bedeuten aber nur eine Abänderung der einschlägigen belgischen Gesetze. Sie haben daher im Sinne von § 549 JPD. den Charakter ausländischen Rechts und sind der Revision entzogen.

Danach kann es dahingestellt bleiben, ob der Auslegung der genannten Berordnungen durch das Berufungsgericht in allen Punkten beizutreten wäre. Es mag aber bemerkt werden, daß aus jenen Berordnungen jedensalls kein Recht der Beklagten hergeleitet werden kann, ihre an sich begründete Frankenschuld zum Kurse von 1 M = 1,25 Franken in eine Markschuld ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis des Klägers umzuwandeln.

Ein solches Einverständnis ist hier wegen ber besonberen Umftände nicht anzunehmen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Rläger die Benachrichtigungsschreiben ber Brüffeler Filiale ber Beklagten vom 12. und 31. Oktober 1918 nicht erhalten. Die genannte Filiale der Beklagten hat biefe Schreiben an die alte Bruffeler Anschrift bes Rlagers gesandt, obgleich ihr aus bem Briefe bes Klägers vom 2. Mai 1918 bessen Aufenthaltsort, Anschrift und Internierung in Jamaika bekannt waren und fie bereits an biefe Anschrift bem Kläger ben Kontoauszug vom 9. Februar 1918 ge-Sollte nun auch, wie die Beklagte behauptet, anfandt hatte. zunehmen fein, daß trot bes Aufenthalts bes Rlagers in Jamaita seine "ständige Abresse" im Berhältnis ber Barteien seine alte Brüffeler Anschrift war, und sollte es, wie die Beklagte weiter behauptet, im Bantenverkehr üblich fein, Briefe für die Runden an die lette, ber Bank bekannte "ständige Abresse" bes Kunden zu schicken, so trifft dies alles nicht ben vorliegenden Fall. Denn die von der Beklagten geltend gemachte Umwandlung des klägerischen Frankenguthabens in ein Markguthaben zum Kurse von 1:1,25, sowie die Mitteilung hiervon siel völlig aus dem Rahmen des üblichen Bankverkehrs heraus. Eine stillschweigende Genehmigung dieser besonders gearteten Vorgänge könnte höchstens dann angenommen werden, wenn der durch seine Internierung in seiner geschäftlichen Bewegungsfreiheit zeitweilig beschränkte Kläger, nachdem er die Nachricht von der erwähnten Verminderung seines Guthabens wirklich erhalten hatte, dazu geschwiegen hätte. Das ist aber nach den Feststellungen des Berusungsgerichts nicht der Fall.

- 3. Die Frage, ob etwa die Beklagte ober ihre Brüsseler Filiale in der Lage war und im Verhältnis der Parteien verpflichtet gewesen wäre, die Konten des Klägers und die etwa zur Deckung seines Guthabens in Belgien vorhandenen Werte vor dem Rückzuge der deutschen Behörden aus Belgien anderweitig sicherzustellen, etwa durch Unterbringung dei einer neutralen Bank oder dgl., braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Die nach dieser Richtung vom Kläger gemachten Angaben sind ganz allgemein gehalten und reichen in keiner Weise aus, um darauf die Klagansprüche zu stützen. Es müßten schon ganz besondere Umstände vorliegen und dargetan werden, um auf diesem Wege die Klage zu begründen.
- 4. Danach ist hier nur noch zu prüsen, ob der Kläger seine Klage darauf stützen kann, daß er anders und besser gesahren wäre, wenn die Beklagte seine Konten nicht nach Berlin übernommen, sondern sein Guthaben, wie vordem, in den Handelsbüchern ihrer Brüsseler Zweigniederlassung geführt und diese Bücher in Belgien belassen hätte. Diese Frage führt auf ein Gebiet, das in Schristum und Kechtsprechung wiederholt und sehr verschieden behandelt ist (vgl. Isan, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag 3. Aust. S. 109 sig.; Löwenthal, JW. 1920 S. 958, 959; Wulf, JW. 1920 S. 608, 959; Bossart, Hans. Rechtszeitschr. 1922 S. 515, 516; Isan in Bankarchiv 19. Jahrgang S. 194; Zeitschrift "Der Friedensvertrag" I S. 152, 193, 454; II S. 529; RGZ. Bd. 108 S. 265; RG. v. 26. November 1920 VII 217/20 in JW. 1921 S. 245 Nr. 17; Hans. Rechtszeitschr. 1922 S. 895 sig.). In vorliegenden Falle ist die Entscheidung in wesentlichen Punkten

abhängig von tatfächlichen Feststellungen, die noch nicht oder noch nicht in genügender Weise getroffen sind.

Es ist bavon auszugehen, daß durch ben Berfailler Vertrag und bie belgischen Gesetze vom 10. November 1918 und 17. November 1921 die Vermögenswerte der Bruffeler Filiale der Beklagten, soweit sie bem Rugriff ber belgischen Behörben tatfachlich ausgesett waren, beschlagnahmt und liquidiert worden sind. In welchem Umfang und in welcher Art diese Beschlagnahme und Liquidation erfolgt ist, hängt von ben einschlägigen tatfächlichen Vorgangen ab. Soweit die Beichlagnahme und Liquidation des genannten Filialvermögens reicht, find etwaige Ansprüche bes Klägers gegen die Brüffeler Filiale ber Beklagten materiell- und prozefrechtlich von ber beklagten Sauptniederlaffung zu vertreten. Denn burch ben Berfailler Bertrag und die zu feiner Durchführung beftimmten Magnahmen, Gefete und Berordnungen ist im Verhältnis ber Parteien baran nichts geandert, baß die Bruffeler Kiliale feine felbständige Rechtspersönlichkeit hatte. vielmehr Träger ihrer Rechte und Berbindlichkeiten grundlätlich bie beklagte Hauptniederlassung war und ift.

Des weiteren hangt es von noch festzustellenden Tatsachen ab. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang auf Grund bes belgisch. türkischen Friedensvertrags und der genannten belaischen Gelete eine Beschlagnahme und Liquidation der klägerischen Guthaben bei der Bruffeler Filiale ber Beklagten erfolgt mare, wenn biefe Guthaben in ben Buchern ber Bruffeler Filiale ber Beflagten fortgeführt worden Ift anzunehmen, daß foldenfalls die Magerifden Guthaben ganz ober teilweise beschlagnahmt worden wären, so ist, soweit ber Umfang dieser als öffentlichrechtliche Konfistation wirkenben Beschlagnahme anzusehen ist, grundsätlich ein Anspruch bes Rlägers auf Auszahlung seiner Guthaben in belgischer Bahrung gegen die Be-Klagte nicht gegeben und ben Klagansprüchen ber Boben entzogen. Sache ber Beklagten ift es, bies bem Rlagvorbringen gegenüber im einzelnen barzulegen und zu beweisen. Es bleibt aber dem Rläger unbenommen, seinerseits klarzustellen, daß eine solche Beschlagnahme nicht ober nicht in ihrem vollen Umfange wirksam geworben mare, weil bei ber Liquidation ber Bruffeler Filiale ber Beklagten die beschlagnahmte Forderung bes Klägers gar nicht ober nur zum Teil abgedect worden ware. Soweit festgestellt werben sollte, daß eine

solche Abbeckung tatsächlich nicht erfolgt wäre, steht eine etwa weiter gehende Beschlagnahme der Forderung den Ansprüchen des Klägers nicht im Wege. Seine Ansprüche würden also insoweit begründet sein, als bei einem Fortführen seiner Suthaben in den Büchern der Brüsseler Filiale der Beklagten eine Beschlagnahme dieser Guthaben nicht erfolgt wäre oder die erfolgte Beschlagnahme im Liquidationsversahren nicht zu einer Abdeckung der Forderung des Klägers aus dem betreffenden Filialvermögen der Beklagten geführt hätte. Die Ansprüche würden aber darüber hinaus auch insoweit begründet sein, als etwa — was gleichsalls sestzustellen wäre — eine durchgesührte Beschlagnahme und Liquidation der Suthaben des Klägers zu seiner Schadloshaltung geführt hätte, indem etwa der liquidierte Betrag der Türkei auf Reparationstonto gutgeschrieben und von der Türkei ganz oder teilweise dem Kläger erstattet worden wäre.